

Neuerungen durch die EU-Markenreform



Martin Reinisch
m.reinisch@bkp.at

Inhaber von Unionsmarken. Die neue EU-Markenverordnung 2015/2424 ist am 23.3.2016 in Kraft getreten und hat wichtige Änderungen für Inhaber von Unionsmarken (bisher „Gemeinschaftsmarken“) gebracht. Ziel ist mehr Effizienz und Rechtssicherheit im EU-Markensystem.

Klarstellung des Verzeichnisses. Die wichtigste Änderung besteht in der Berücksichtigung des EuGH-Urteils IP TRANSLATOR aus 2012. Kurz zum Hintergrund: Bei einer Markenmeldung müssen für den Markenschutz jeweils spezifische Waren/Dienstleistungen beansprucht werden, die in 45 Klassen eingeteilt sind, welche jeweils Kernbegriffe in ihrer Klassenüberschrift aufweisen. Vor 2012 war umstritten, ob bei Anführung bloß dieser Klassenüberschrift Schutz für die gesamte Klasse oder lediglich für die wortwörtlich umfassten Waren/Dienstleistungen begehrt war. Seit diesem EuGH-Urteil ist eine Marke, die bloß für eine oder mehrere Klassenüberschriften registriert wurde, nur noch für Waren/Dienstleistungen geschützt, die nach dem allgemeinen Verständnis eindeutig unter die Begriffe dieser Klassenüberschriften fallen. ZB fallen unter „Musikinstrumente“ (Klassenüberschrift) „Geigen“, „Kinnhalter für Geigen“ in Zukunft aber nicht mehr, sodass Markenschutz für diese seit dem Urteil gesondert beansprucht werden müsste. Die Abgrenzung ist mitunter schwierig und muss von Fall zu Fall geprüft werden. Da dieses Urteil nur die zukünftige Praxis geändert hat, sind die bereits davor eingetragenen Marken davon bislang unberührt und daher oft auch (noch) für Waren/Dienstleistungen geschützt, die über die wörtliche Bedeutung der Klassenüberschrift hinausgehen. Mit der Neuregelung wird jedoch der Schutzzumfang dieser älteren Marken jenem von neuen (seit dem EuGH-Urteil angemeldeten) Unionsmarken angeglichen.

Übergangsfrist. Dafür gibt es eine einmalige Frist (bis 24.9.2016) für Inhaber von Unionsmarken, die vor dem 22.6.2012 angemeldet und für eine (oder mehrere) gesamte Klassenüberschrift eingetragen wurden: Diese können nunmehr dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, kurz „EUIPO“ eine Erklärung vorlegen, mit der sie Schutz von Waren/Dienstleistungen, die über die wörtliche Bedeutung der Überschrift der betreffenden Klasse hinausgehen, beanspruchen.

Grafische Darstellbarkeit nicht mehr erforderlich. Die Eintragung von Klangmarken wird vereinfacht und jene von Geruchs- und Geschmacksmarken ermöglicht, was ua für Parfumerhersteller besonders interessant sein könnte. Die Darstellung muss allerdings eindeutig, leicht zugänglich,

dauerhaft und objektiv sein, aber sie kann in jeder geeigneten Form unter Verwendung allgemein zugänglicher Technologie erfolgen. Diese Änderung wird allerdings erst am 1.10.2017 in Kraft treten.

Änderung einiger amtlicher Gebühren. Bisher gab es eine Basisgebühr, die drei Klassen umfasste. Nun muss – ab der ersten Klasse – eine Gebühr pro Klasse bezahlt werden: Die Anmeldung in nur einer Klasse ist – verglichen mit der damaligen Basisgebühr – billiger geworden, die Anmeldung in drei (oder mehr) Klassen aber teurer. Damit soll ein Anreiz für Anmelder geschaffen werden, ihre Marken nur in den für sie unmittelbar relevanten Kernbereichen registrieren zu lassen. So sollen für die Zukunft unnötig weit gefasste Marken vermieden und damit das Register entlastet werden. Dies ist insbesondere für KMUs interessant. Auch andere amtliche Markengebühren werden reduziert.

Effizientere Durchsetzung von Markenrechten. Um Dritten zu untersagen, mit einer Marke gekennzeichnete Transitwaren in die Union zu verbringen, mussten Markeninhaber früher nachweisen, dass diese Waren in der EU in Verkehr gebracht werden sollten. Aufgrund großer Probleme der Markeninhaber, dies in der Praxis nachzuweisen, wird die Beweislast umgekehrt: Nun können Markeninhaber die Durchführung von mit einer kollidierenden Marke versehenen Waren aus Drittstaaten verbieten, ohne die Absicht eines Inverkehrbringens in der EU nachweisen zu müssen; für die Aufhebung der Beschlagnahme muss der Besitzer der Waren aber nachweisen, dass das Inverkehrbringen der Waren im endgültigen Bestimmungsland nicht untersagt werden kann.

Neue Widerspruchsgründe. Schon bisher konnte gegen neue Markenregistrierungen in einem relativ einfachen Verfahren Widerspruch erhoben werden, dies bisher allerdings nur durch Inhaber einer älteren ähnlichen Marke. Nunmehr ist ein Widerspruch auch auf Basis von Ursprungsbezeichnungen (zB „Wachauer Marille“) und geografischen Angaben möglich.

Fazit. Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht für Inhaber von Unionsmarken, die jetzt überprüfen lassen sollten, ob diese für Klassenüberschriften registriert sind und ob gegebenenfalls Anpassungen bis September erforderlich sind.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.

Zur Barablöse von Fluggutscheinen und anderen unzulässigen Klauseln



Valentina Philadelphy
v.philadelphy@bkp.at

Überblick. Der OGH setzte sich kürzlich mit Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auseinander. Das beklagte Flugunternehmen bot Verbrauchern in ganz Österreich Flugdienstleistungen und Wertgutscheine an, mit denen Flugleistungen bezahlt werden können. Die Fluggutscheine können nach der Auswahlmaske im Internet zu unterschiedlichen Werten erworben werden (EUR 10, EUR 20, EUR 30, EUR 50, EUR 100 und EUR 200) und sind entweder telefonisch oder online direkt bei der Buchung einzulösen. Aufgrund der Gutscheinbedingungen konnten Verbraucher nur einen Gutschein pro Buchung einlösen, das Zusammenführen mehrerer Gutscheine im Rahmen einer Buchung war ausgeschlossen. Darüber hinaus war die Barauszahlung des (Rest-)Guthabens eines Wertgutscheines ausgeschlossen. Vorinstanzen. Bereits das Erstgericht untersagte dem Flugunternehmen, sich auf folgende (oder ähnliche) Klausel(n) zu berufen „Pro Buchung kann nur ein Gutschein eingelöst werden; das Zusammenführen mehrerer Gutscheine im Rahmen einer Buchung ist ausgeschlossen“. Hingegen fand das Erstgericht nichts auszusetzen an der Klausel, wonach eine Barauszahlung des (Rest-)Guthabens eines Wertgutscheines nicht möglich sei. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Pro Buchung nur ein Gutschein? Die Vorinstanzen erachteten die untersagte Klausel als „überraschend“ und „erheblich nachteilig“. Die angebotenen Gutscheine werden vorwiegend als Geschenk verwendet, weshalb es regelmäßig dazu kommen würde, dass der Geschenkgeber eben nicht die gesamten Flugkosten übernimmt, sondern einen Beitrag leisten wolle. Nach Ansicht der Vorinstanzen fehle eine sachliche Rechtfertigung, weshalb bei mehreren Geschenkgebern deren Gutscheine nicht für einen Flug verwendet werden dürfen. Darüber hinaus werde auf der Auswahlmaske im Internet weder erwähnt oder angedeutet, dass für jeden einzelnen Gutschein eine eigene Buchung erfolgen müsse. Dies sei lediglich aus den Gut-

scheinbedingungen ersichtlich. Aufgrund der Gestaltung der Internetseite zum Kauf des Gutscheins rechne auch kein Verbraucher damit, dass eine ermöglichte Stückelung von Gutscheinen (zu den zu erwerbenden unterschiedlichen Wertgutscheinen siehe oben) dazu führe, dass ein Beschenkter immer nur einen Gutschein pro Buchung verwenden könne.

Kein Bares für Restwert? Anders als die Vorinstanzen untersagte der OGH (1 Ob 222/15a) nicht nur das Verbot der Verwendung mehrerer Gutscheine bei der Buchung, sondern erachtete auch den gänzlichen Ausschluss der Barablöse eines Restguthabens für gröblich benachteiligend. Entscheidend war eine Kombination der beiden Klauseln. Durch die Verbindung des Verbots der Verwendung mehrerer Gutscheine mit der Höhe der zu wählenden Beträge, kann nach Ansicht des OGH der Verbraucher dazu veranlasst werden, den höchsten Betrag (EUR 200) zu wählen, um eine Aufzahlung durch den Besenkten zu vermeiden. Dadurch entstünden vorhersehbar und regelmäßig sachlich nicht gerechtfertigte „Überhänge“ zulasten der Verbraucher. Die Differenzbeträge könnten bei einem billigeren Flug nicht zur Gänze verbraucht werden. Dadurch wären Verbraucher dem Druck ausgesetzt, entweder weitere Leistungen zu erwerben, um ein Restguthaben nicht verfallen zu lassen, oder eben auf den Restwert des Gutscheins zu verzichten. Die gegenständliche Klausel ist daher nach Ansicht des OGH gröblich benachteiligend und daher nichtig.

Zusammenfassung. Der gänzliche Ausschluss der Barauszahlung von Restguthabens bei Fluggutscheinen ist gröblich benachteiligend, wenn der Verbraucher die Gutscheine nur zu bestimmten gestückelten Beträgen erwerben und aufgrund der AGB pro Buchung nur ein Gutschein eingelöst werden kann.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.